

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/8/2 99/13/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.08.2000

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §101 Abs3;

BAO §190 Abs1;

BAO §191 Abs3 litb;

BAO §97 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Damit ein Feststellungsbescheid die ihm nach§ 191 Abs 3 lit b BAO zukommende Wirksamkeit äußern kann, muss er nach§ 97 Abs 1 BAO auch seinem Adressaten zugestellt sein oder als zugestellt gelten (Hinweis B 12.9.1996, 96/15/0161). Das ergibt sich aus der Regelung des§ 101 Abs 3 BAO, die für bestimmte Feststellungsbescheide eine Zustellfiktion normiert, von welcher die Beh Gebrauch machen kann, aber nicht muss (Hinweis E 5.10.1994, 94/15/0004). Zu diesen Bescheiden zählen auch solche, mit denen ausgesprochen wird, dass die genannten Feststellungen zu unterbleiben haben (Hinweis Ritz, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, Tz 10 zu § 101 BAO).

#### **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung und öffentliche VerwaltungIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130014.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$